

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 83/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

C. B. R. geborene St., H. Straße 9,
J./I.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ,
-

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K.-F.-Str. 6, M.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 28. November 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 9. Mai 1985 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene rechts-
grundsätzliche Frage, ob die Bevollmächtigung zur Geltend-
machung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 189 BEG der
zuständigen Entschädigungsbehörde vor Fristablauf positiv
nachgewiesen werden muß, stellt sich im vorliegenden Fall
nicht. Denn unabhängig von dieser Rechtsfrage kann sich
der Berufsrichter nicht davon überzeugen, daß die

Klägerin Rechtsanwalt Dr. Ky[REDACTED] bei ihrem Aufenthalt in W[REDACTED] im Juli 1964 oder im Zusammenhang mit ihrem Schreiben vom 23. Dezember 1965 bevollmächtigt hat, für sie Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend zu machen. Ob der Berufungsrichter dabei die vorliegenden Beweise zutreffend gewürdigt und die Beweismöglichkeiten vollständig ausgeschöpft hat, ist eine Frage des Einzelfalles und betrifft Fragen des Verfahrens. Dies rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Auch kann der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren nicht mehr die erst jetzt von der Klägerin vorgelegte Honorarvereinbarung mit Rechtsanwalt Dr. Ky[REDACTED] vom 23. Dezember 1965 berücksichtigen, da der Beurteilung des Revisionsgerichts nur dasjenige Parteivorbringen unterliegt, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist (§ 561 Abs. 1 ZPO; vgl. BGHZ 5, 240, 247; 18, 59).

Der Senat ist jedoch der Meinung, daß diese Honorarvereinbarung, ihre Richtigkeit unterstellt, der Klägerin die Möglichkeit bietet, die Rechtslage in einem weiteren Abhilfeverfahren noch einmal überprüfen zu lassen. Dazu weist er darauf hin, daß er in der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung in RzW 1969, 503 nicht entschieden hat, die Bevollmächtigung müsse der zuständigen Entschädigungsbehörde vor Fristablauf durch Vorlage einer entsprechenden Vollmachtsurkunde positiv nachgewiesen werden. In diesem Verfahren ging es lediglich um die Genehmigung einer möglicherweise ohne Vollmacht vorgenommenen Anmeldung, nicht um den Nachweis einer vor Fristablauf erteilten Vollmacht. Zwar trägt der Antrag-



steller die Feststellungslast dafür, daß die Erteilung der Vollmacht spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist erfolgt ist. Der entsprechende Nachweis kann aber auch auf andere Weise als durch Vorlage der Vollmachtsurkunde geführt werden; denn ebenso wie die Antragstellung (vgl. BGH RZW 1963, 566; 1976, 108) bedarf auch die Vollmachtserteilung keiner bestimmten Form. Das Gesetz schließt auch nicht die Möglichkeit aus, nachträglich die Vollmachtserteilung vor Fristablauf nachzuweisen. Andernfalls wäre auch in den Fällen die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht gewahrt, in denen die Vollmachtsurkunde vor dem 1. April 1958 ausgestellt und unterschrieben, aber erst später nachgereicht wurde.

Hera

Zorn